

# **Jahresabschluss 2020 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

## **Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht**

### **TZ 2.1.2 Inventur (Seite 8)**

Im Haushaltsjahr 2020 wurden die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) im Online- Verfahren geschaffen. Aufgrund des erheblichen personellen und zeitlichen Aufwandes einer körperlichen Inventur ist zunächst vorgesehen, in jedem Haushaltsjahr einen Teilbereich abzuarbeiten. 2020 wurde mit der Inventur im Bereich Brandschutz begonnen. Dieser Teilbereich konnte auch abgeschlossen werden. Corona- und personalbedingt mussten die weiteren Vorhaben jedoch verschoben werden. Für das laufende Haushaltsjahr ist eine Inventur im Bereich Schulen geplant.

### **TZ 2.1.4. Zertifikat und Freigabe der Software**

Derzeit werden Angebote zur Durchführung einer Anwenderprüfung eingeholt. Die Prüfung wird schnellstmöglich nachgeholt.

### **TZ 3.1. Haushaltssatzung und Einhaltung des Haushaltsplanes**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 03.12.2019 (also im Vorjahr) beschlossen und unverzüglich der Kommunalaufsicht des Landkreises zur Genehmigung vorgelegt. Leider wurde diese erst mit Datum vom 10.01.2020 erteilt, so dass die Bekanntmachung vor Beginn des Haushaltsjahres nicht mehr erfolgen konnte.

### **TZ 4.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 17)**

Die Einholung der Angebote erfolgte lediglich zum Zwecke der Kostenermittlung. Die Bieter waren darüber informiert, dass eine Auftragsvergabe nur erfolgen würde, wenn der Stadtrat der außerplanmäßigen Ausgabe auch zustimmt. Die gegebenen Hinweise werden künftig beachtet.

### **TZ 6. Finanzrechnung**

#### Haushaltsfremde Vorgänge (Seite 26)

An der zeitnahen Erstellung von Buchungsanordnungen wird gearbeitet. Zur Optimierung des Umlaufs war bereits für das Haushaltsjahr 2020 die Einführung des elektronischen Rechnungseinganges geplant. Die Realisierung musste „Corona“ bedingt in das Folgejahr verschoben werden. Die Umstellung soll nunmehr im Juli 2021 erfolgen.

### **TZ 7.1.1.3 Prüfung des Sachanlagevermögens (Seite 31)**

Die Bilanzierung von nach VZOG zugeordneten volkseigenen Grundstücken wird gegenwärtig überprüft, vervollständigt und ggf. korrigiert.

#### **TZ 7.1.1.3.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

##### Prüfung Verkauf von kommunalen Grundstücken (Seite 33- 35)

###### *UR 1351/2020*

Hier wurde eine landwirtschaftliche Fläche von 130 m<sup>2</sup> auf Antrag verkauft. Ein Verstoß gegen EU- Beihilferecht kann vorab ausgeschlossen werden, da das Grundstück an eine Privatperson verkauft wurde.

Ein aufwendiges Ausschreibungsverfahren wurde nicht durchgeführt, da das betreffende Grundstück von den Flächen des Kaufinteressenten umschlossen war und deshalb für mögliche andere Kaufinteressenten nicht nutzbar sein würde.

Aufgrund der geringen Fläche wurde auch auf die Erstellung eines Wertgutachtens verzichtet, da die Kosten für das geforderte Wertgutachten entgegen jedem gerechtfertigten Kosten/Nutzen-verhältnis zum erwarteten Verkaufserlös standen.

Es wurde jedoch davon ausgegangen, dass der Grundstückspreis von 0,65 €/m<sup>2</sup> dem Marktwert entsprach, da der aktuelle Bodenrichtwert zum Zeitpunkt des Verkaufes für Grünflächen nur bei 0,60 €/m<sup>2</sup> lag und der Bodenrichtwert als Durchschnittswert aus einer Vielzahl von Grundstücksverkäufen ermittelt wird.

###### *UR 1350/2020*

###### *UR 1460/2019*

Mit beiden Kaufverträgen wurde ein Verkaufserlös über dem Bodenrichtwert erzielt, so dass auch hier davon ausgegangen wird, dass der Marktwert erzielt wurde. Die gegebenen Hinweise werden künftig beachtet. Gutachten werden künftig eingeholt, soweit die Gutachterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Verkaufserlös stehen.

#### **TZ 7.1.1.3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite35)**

Die gegebenen Hinweise bezüglich der Zuordnung der Prüfgebühren werden künftig beachtet.

#### **TZ 7.1.1.3.6 Betriebsvorrichtung, Betriebs- u. Gesch.-ausstattung (Seite 38)**

Die nicht korrekte Bildung einer Rückstellung für die Beschaffung von Ausstattungsgegenstände im Haushaltsjahr 2019 führte zu Differenzen zwischen Anlagenbuchhaltung und Vermögensrechnung im Abschluss des Haushaltsjahres 2019. Da die Anfangsbestände des Folgejahres mit den Endbeständen des

Vorjahres maschinell übernommen werden und identisch sind, wird die Differenz zwangsläufig auch in den Anfangsbeständen der Vermögensrechnung 2020 ausgewiesen.

Mit der Anschaffung der Ausstattungsgegenstände im Haushaltsjahr 2020 wurde die Rückstellung aufgelöst und die Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Damit besteht wieder Übereinstimmung zwischen Vermögensrechnung, der Summen- und Saldenliste und der Anlagenbuchhaltung.

#### **TZ 7.1.1.3.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Seite 39)**

##### Aktivierung von Eigenleistungen

Stundenaufzeichnungen werden künftig auch durch die Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

#### **TZ 7.2.3.3. sonstige Rückstellungen (Seite 49)**

#### **TZ 8. Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Wesentlichkeitsgrenzen (Seite 52)**

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten entsprechend § 35 Abs. 1 Nr.6e KomHVO wurde auf 1.000 € festgesetzt werden.

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat ist dazu am 16.02.2021 erfolgt und lag folglich zum Prüfungszeitraum bereits vor und wurde auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 beachtet.

#### **9.1. Rechenschaftsbericht (Seite 54)**

Die gegebenen Hinweise werden beachtet. Künftig werden Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss wieder getrennt dargestellt.

gez. Bothe  
Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow